OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p zur GmbH-GeschÃ¤ftsanteilsabtretung

## Description

**Date Created**
11.03.2025
**Meta Fields**

**Inhalt :** Eine rezente, im Rechtsinformationssystem des Bundes verÃ¶ffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien beschÃ¤ftigte sich mit der Frage einer GeschÃ¤ftsanteilsÃ¼bertragung hinsichtlich einer Ã¶sterreichischen GmbH. Das Abtretungsangebot in Form eines in Ã?sterreich errichteten Notariatsakts sollte durch Ã¶ffentliche Urkunde, errichtet von einem Ã¶ffentlichen Notar des FÃ¼rstentums **Liechtenstein**, angenommen werden. Der Ã¶ffentliche Notar des FÃ¼rstentums Liechtenstein (zugleich Rechtsanwalt in Liechtenstein mit abgelegter EignungsprÃ¼fung in Ã?sterreich) war zudem bei der Firmenbuchanmeldung als einschreitender Rechtsanwalt in Erscheinung getreten. Das **Handelsgericht Wien lehnte die Ã?nderung des Firmenbuchstandes ab**. Im Rahmen des Rekurses verwies die GmbH â?? neben anderen rechtlichen AusfÃ¼hrungen â?? ua auf den Umstand, dass bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) eine Ã?bertragung von GeschÃ¤ftsanteilen in Form einer Privaturkunde eines Notars oder Rechtsanwalts erfolgen kann (das FlexKapGG wurde somit â?? mÃ¶glicherweise erstmals in einem gerichtlichen Verfahren â?? im Kontext der Formpflicht des Â§ 76 Abs 2 GmbHG releviert). Zudem seien den Parteien die Rechtsfolgen ihrer Handlung auch nach Ã¶sterreichischem Recht umfassend erlÃ¤utert worden. Das **OLG Wien** behandelte die Frage eines Einschreitens des Notars als Rechtsanwalt und ortete in concreto eine Unwirksamkeit der Beurkundung in Ã?sterreich: â??*Â§ 7 Abs 1 NO bewirkt zwar kein Berufsverbot fÃ¼r Ã¶sterreichische RechtsanwÃ¤lte als liechtensteinische Notare, verhindert aber die Wirksamkeit vom Ã¶sterreichischen Recht geforderter notarieller Beurkundungen (zB bei GrÃ¼ndung einer Ã¶sterreichischen GmbH, der AnteilsÃ¼bertragung an einer solchen, etc.) durch einen liechtensteinischen Notar mit gleichzeitiger Zulassung als Ã¶sterreichischer Rechtsanwalt.*â?? Das Gericht qualifizierte die BeurkundungstÃ¤tigkeit eines liechtensteinischen Notars, der zudem liechtensteinischer Rechtsanwalt mit in Ã?sterreich erfolgreich abgelegter EignungsprÃ¼fung nach EIRAG ist und in Ã?sterreich als Rechtsanwalt auftritt, als unzureichend fÃ¼r ein Beurkundungserfordernis des Ã¶sterreichischen Rechts, denn es wÃ¼rde ein in Ã?sterreich tÃ¤tiger Rechtsanwalt im Ergebnis doch die NotartÃ¤tigkeit fÃ¼r Ã?sterreich ausÃ¼ben. WÃ¤hrend Ã?sterreich somit eine strikte Trennung der Berufe des Notars und des Rechtsanwalts aufweist, kennt Liechtenstein das Konzept des Anwaltsnotars. Anzumerken ist, dass es in Liechtenstein ein Notariatswesen erst seit dem 1. 1. 2020 gibt. Des Weiteren prÃ¼fte das OLG Wien die **Frage der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Urkundsperson und des Beglaubigungsvorgangs**. Hierzu das OLG Wien: â??*Die Gleichwertigkeit der Urkundsperson richtet sich insbesondere danach, ob die auslÃ¤ndische Urkundsperson nach den Vorschriften des auslÃ¤ndischen Rechts dieselbe Sicherheit bietet wie die nach inlÃ¤ndischer Vorschrift zustÃ¤ndige Beurkundungsperson und ob die auslÃ¤ndische Beurkundungsperson eine gleiche Qualifikation wie Ã¶sterreichische Notare aufweist (umfassende juristische Ausbildung, Unparteilichkeit, die AmtsfÃ¼hrung unter Aufsicht stehend).*â?? Und weiter: â??*DarÃ¼ber hinaus kommt es wesentlich darauf an, ob die auslÃ¤ndischen Beurkundungsvorschriften mit jenen in Ã?sterreich vergleichbar und diesen gleichwertig sind: So ist zu prÃ¼fen, ob die auslÃ¤ndische Beurkundung den jeweiligen Formzweck (Warn-, Schutz-, Beweissicherungs- und PrÃ¼ffunktion) zu erfÃ¼llen vermag, auf welchen die jeweilige Ã¶sterreichische Formvorschrift abzielt. Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die auslÃ¤ndische Beurkundungsvorschrift eben solche Bestimmungen enthÃ¤lt, deren Einhaltung die Ã¶sterreichische Notariatsordnung als fÃ¼r das Zustandekommen einer Ã¶ffentlichen Urkunde unerlÃ¤sslich ansieht; dies gilt insbesondere, wenn die Formvorschrift auch eine rechtliche Belehrung gewÃ¤hrleisten soll* â?¦â?? Sowohl hinsichtlich der Urkundsperson als auch hinsichtlich des Beglaubigungsvorgangs verneinte das OLG Wien â?? aufgrund einer Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen â?? eine entsprechende Gleichwertigkeit (siehe nÃ¤her dazu in der Entscheidung des OLG Wien). Auch der Hinweis auf das Recht der FlexKapG verfing nicht, handelte es sich doch â?? wie das OLG Wien lakonisch festhielt â?? nicht um eine FlexKapG. Zum Thema siehe auch den Aufsatz von *Christian Zib*, Beurkundungen liechtensteinischer Anwaltsnotare im Ã¶sterreichischen Gesellschaftsrecht, NZ 2024/20, auf welchen in der OLG-Entscheidung ua verwiesen wird.